

Buchbinder-Zeitung.

Organ zur Vertretung der Interessen der Buchbinder, Portefeuiller, Album-, Etuis-, Cartonnagen-Arbeiter
Schnittler etc. und deren Hilfsarbeiter.

Erscheint wöchentlich. Abonnementspreis für Nichtmitglieder 0,75 Mark pro Quartal erst. Bestellgeld. Man abonniert bei allen Zeitungs-Expeditionen und Postanstalten, sowie in der Expedition: E. Jöhler, Stuttgart, Olgastr. 97a. Inserate pro 3spaltige Petitzeile 20 Pfg., für Verbandsangehörige 10 Pfg.

Nr. 51.

Stuttgart, Sonnabend, den 18. Dezember 1886.

2. Jahrg.

Abonnements-Einladung.

Mit dem 1. Januar beginnt das I. Quartal 1887 der

„Buchbinder-Zeitung“.

Wir ersuchen daher, das Abonnement rechtzeitig erneuern zu wollen, damit in der Lieferung Unregelmäßigkeiten vermieden werden.

Man abonniert auf die „Buchbinder-Zeitung“ bei allen Postanstalten (Zeitungsspreisliste pro 1887: a) Königl. Württemberg unter Nr. 39; b) Kaiserl. deutsches Reichspostamt unter Nr. 1077), Buchhandlungen und Zeitungs-Expeditionen, sowie in der Expedition: E. Jöhler, Stuttgart, Olgastraße 97a part.

Gleichzeitig bitten wir alle Abonnenten und Inserenten, ihre Contis begleichen zu wollen, damit die Abrechnung pro IV. Quartal rechtzeitig fertig gestellt werden kann.

Die Expedition.

Zur Reform unseres Unterstützungs-wesens.

Bereits in Nr. 34 unserer Zeitung hatte ich die Kollegenschaft auf eine andere Art der Auszahlung an unsere wandernden Kollegen aufmerksam gemacht. Leider waren diese Auszahlungen sehr lückenhaft und die Urtheile derjenigen Kollegen, die sich mit dieser Sache beschäftigten, gerecht. Sowohl die Erfurter als auch zum Theil die Mainzer Kollegen hielten die von mir vorgeschlagene Art der Auszahlung für zu umständlich.

Wenn ich nun trotzdem doch für die angegebene Art der Auszahlung plaidire, so will ich auch zugleich die Gründe angeben, weshalb ich solches unternehme.

Der nächste Vortheil der Kilometer-Auszahlung ist, daß die Höhe der Summe festgestellt werden kann, die ein auf der Reise sich befindender Kollege im für ihn günstigsten Falle erhalten kann. Nehmen wir als Maximal-Kilometerzahl 1200 an, so ergibt sich nach dem Modus (2 Pfg. für das Kilometer) als Maximal-Reisegehalt die Summe von 24 Mark. Nach unsern Kasserverhältnissen und nach dem Verhältniß des Beitrages der einzelnen Mitglieder zu der Unterstützung, die wir zur Zeit unsern reisenden Kollegen erstatten, gerade genug. Soll es so weiter gehen wie bisher, so muß man unwillkürlich zu dem Schluß kommen, daß unsere Verbandskasse erschöpft und für die Unterstützung Arbeitsloser am Orte kein Geld mehr in der Kasse ist, diese gerechte Forderung in die Ferne gerückt wird und die Durchführung des Paragraphen I unseres Verbandsstatuts — dem zu Folge die Verabreichung eines Reisegehalts erfolgen soll — gefährdet und soweit zu diesem

Zwecke pekuniäre Opfer verlangt werden, nur mangelhaft durchgeführt werden könne. In unserm eigenen Interesse liegt es, eine Regulirung bezw. Reform unseres Unterstützungs-wesens vorzunehmen. Ich behaupte, daß wir zu viel für Reisegehalt verausgaben im Verhältniß zu den erhobenen Beiträgen. Die Extrasteuer beweist nur zu deutlich, daß wir kaum Geld übrig haben, die Kosten des Verbandstags aus den regelmäßigen Beiträgen zu decken. Und der Verbandstag ist — obgleich sehr notwendig — doch nicht die Hauptsache. Die Durchführung unseres Programms ist doch gewiß wichtiger und kostspieliger.

In der jetzigen Art der Auszahlung läßt sich die Maximalhöhe der Unterstützung nicht genau kontrolliren. Die „Kassensmarder“ bereisen in acht Wochen alle Zahlstellen; während ein solcher Kollege die Berechtigung zur Erhebung von Reisegehalt ausgiebig benützt, ist der um die Interessen des Verbandes besorgte Kollege, welcher über die traffe Ausnutzung der Verbandskasse unwillig wird, in Mitleid. Zumal jetzt, wo es den Anschein hat, daß wir in der glücklichen Lage sind, zu konstatiren, daß unsere Bestrebungen in der Kollegenschaft immer mehr festen Fuß fassen, daß die Verbandsvereine und dadurch auch die Verbandszahlstellen sich vermehren. Die Folge davon ist die Erhöhung der Reiseunterstützung. Diese Erhöhung muß vorläufig vermieden werden. Wir sind zur Zeit nicht in der Lage, die Unterstützung zu erhöhen, können aber, wenn die Art der Auszahlung und damit der Achtwochen-Termin bestehen bleibt, es nicht verhindern, daß wir mehr geben als wir verantworten können. Geht das so weiter, so können sich die am Orte angehörenden Kollegen mit Recht beschweren, daß für sie im Falle der Noth wenig geschieht. Es ist deshalb sehr notwendig, daß unser Unterstützungs-wesen reformirt wird. Deshalb erachte ich es für wesentlich, die Höhe der Reiseunterstützung festzustellen und an Stelle des Achtwochen-Termins eine Maximal-Kilometerzahl zu setzen. Letztere dürfte in einer Höhe von 1200 (gleich 24 Mark) genügen. Es läßt sich dann auch leichter die Höhe der Unterstützung für die am Orte angehörenden, arbeitslosen Kollegen bestimmen. In allen Fällen müssen aber die Orts-Arbeitslosen besser in der Unterstützung vorgehen werden, als die auf Reiseunterstützung reflektirenden Kollegen.

Sollte die vorgeschlagene Reform der Auszahlung die Billigung des Verbandstags haben und zum Beschluß erhoben werden, so glaube ich, würde das ein großer Vortheil für uns sein. Natürlich wird dann diese Neuerung für die erste Zeit den Auszahlern einiges Kopfzerbrechen machen, aber erst durchgeführt, durch den Nutzen wohl aufgewogen werden. Es kann dann mehr für die am Ort angehörenden Kollegen geschehen,

unsere Organisation wird sich dann auch mehr Freunde und Mitglieder erwerben, welche gerade aus den Kreisen der Ortsangehörigen sich ergänzen und durch ihre erprobte Erfahrung dem Verbands-nutzen dienen können.

Als selbstverständlich ist zu verstehen, daß wie bisher in kürzeren Entfernungen die volle Kilometerzahl und für mehr als 120 Kilometer zählende Strecken ebenfalls nicht mehr ausbezahlt wird.

Wabner.

Ueber Reisegehalt.

Veranlassung, obiges Thema näher zu betrachten, gab dem Schreiber dieses die in Nr. 48 enthaltene Korrespondenz aus Duisburg. Darin ist am Schluß über die verunglückte Agitation in Essen berichtet. Die dortigen Kollegen motivirten ihre Abneigung gegen die Verbands-Organisation einestheils damit, daß sie — im Besitze guter Stellen — jede Vereinigung ablehnen können, andertheils mit dem, ihre Humanität und ihr Begriffsvermögen kennzeichnenden Ausdruck: „keine Lust zu verspüren, ihr Geld für Fremde zu opfern.“ Wenn die Herren auch nur ein einziges Mal darüber nachgedacht hätten, warum der Verband, warum überhaupt alle Arbeitervereinigungen ihr Hauptaugenmerk auf die Unterstützung arbeitslos gewordener Berufsgenossen richten, so müßten sie einsehen, wie fadenscheinig und unüberlegt ihr angegebener Grund ist. Da unser Verband bis jetzt auch als einen Hauptpunkt die Verabreichung eines Reisegehalts resp. Gewährung einer arbeitslosenunterstützung an verheirathete Mitglieder aufgestellt hat und dieser Zweig unserer Institution die meisten Geldmittel verschlingt, so ist wohl anzunehmen, daß die Herren in Essen (und schon viele vor ihnen) sich vor den Beiträgen scheuen, die zum großen Theil zur Unterstützung ihrer arbeitslosen, wandernden Kollegen verwendet werden sollen. — Den direkten Nutzen des Gesichts hat allerdings der reisende Kollege insofern als er vor Entbehrung des momentan zum Vegetiren Nothwendigen geschützt und dadurch weniger der Gefahr ausgesetzt ist, der sorgfältig wachenden Behörde in die schützenden Arme zu gerathen. Kurz gesagt: der Mensch wird in ihm erhalten, wenn er nur ein kleines Scherflein erhält, um den „Wagabunden“ abzuwehren. Den weitaus größeren Nutzen haben aber entschieden die in Arbeit stehenden Kollegen von ihrem kleinen Opfer, indem die Zinsen, wenn auch nicht Jedem und jeden Moment in die Augen springend, hundertfältig an den Geber zurückfallen. Wer je einmal gereist ist, oder wer überhaupt in wirtschaftlichen Verhältnissen sich nur ein wenig umsieht, der wird ohne Weiteres mit dem Schreiber dieses übereinstimmen; ich will aber doch näher darauf eingehen und

versuchen, am praktischen Beispiel meine Behauptung zu beweisen. Man denke sich nur einen Kollegen, der auf die Landstraße geworfen wird und — weil er keiner Vereinigung angehört — aller Zuschüsse bar — einige Wochen zubringt ohne Arbeit zu finden, wird man ihn verdammen können, wenn er, um dem Arbeitsloos oder dem Elend zu entgehen, um jeden Preis und bei jeder verlangten Arbeitszeit ein Unterkommen zu finden sucht, und wenn dadurch ein besser bezahlter Kollege seine Stelle verlieren würde? Eigentlich nicht, denn den Selbsterhaltungstrieb, der da zu Tage treten muß, können wir keinem Menschen absprechen! man sieht also, wie derartige Verhältnisse mit eiserner Notwendigkeit bestimmend wirken auf den Arbeitspreis und die Arbeitszeit. Diesem ehernen Gesetz entsagen auch die Eisernen Kollegen nicht. Dafür werden sie vielfältig Beweise finden. — Dagegen stelle ich einen Verbandskollegen, der — weil er sich schon früher um die Interessen der gesammten Kollegenschaft und um seine eigene Existenz bekümmert hat — ganz gut weiß, daß er fest halten muß an dem Prinzip, seine Arbeitskraft so theuer als möglich zu verwerthen, und dem es von den in Arbeit stehenden Kollegen möglich gemacht wird, daß er sich nicht dem ersten besten Meister um jeden Hungerlohn anbietet muß. Ein solcher Kollege wird sicher nur in seltenen Fällen dazu beitragen, den Lohn herabzudrücken und die Arbeitszeit zu verlängern. In dem Mißverhältnis dieser beiden Faktoren erblicke ich den Haupttreibschaden nicht nur in unserem, sondern in jedem andern Gewerbe.

Die Einführung verbesserter Maschinen macht von Tag zu Tag mehr Arbeitshände überflüssig, d. h. sie liefert täglich mehr Mannschaften zu dem ohnehin schon sehr großen Kontingent der indultirenden Reservearmee, so daß unwillkürlich der Gedanke kommen muß, daß die Arbeiterorganisation bald nicht mehr stark genug sein werde, um ihre arbeitslosen Mitglieder genügend unterstützen zu können. Deshalb muß unser Streben auch darauf gerichtet sein, die Arbeitszeit so viel als möglich zu verkürzen und die Löhne zu steigern. Um aber diesen Zielen näher zu kommen, ist es nöthig, daß wir die momentan überflüssigen Kräfte so gut als möglich unterstützen, um dieselben vor Noth zu bewahren

und das Anbieten der Arbeitskraft um jeden Preis zu vermeiden suchen.

Deshalb ist es nothwendig, daß sich immer mehr Kollegen an unsere Bestrebungen betheiligen, denn nur wenn wir die Hauptmasse der Berufsangehörigen unter einer Fahne vereinigt haben, wird es möglich sein, die Arbeitszeit zu verkürzen und so die Reservenunterstützung auf eine geringere Summe zu bringen.

Der Kongreß der freien Hilfskassen zu Gera.

(Schluß.)

Bevor ich in dem Bericht fortfahre, ist es nothwendig, einen Schreibfehler in dem Bericht in Nr. 50 richtig zu stellen. Schon die Redaktion hat den betreffenden Satz durch ein (?) bezweifelt. Es muß heißen: „welche in nicht zu geringer Weise.“ Die Redaktion hatte eine gewisse Berechtigung zu jenem Fragezeichen, da der Referent überhaupt einen besondern Standpunkt einnahm, in der That auch durch Zahlen zu beweisen versuchte, daß die Lasten, welche die Krankenkassen zu tragen haben, im Verhältniß zu denen der Unfallversicherung nicht so hoch seien, als man nach den Prozentsätzen von Unfällen, welche lediglich von Krankenkassen zu tragen sind, annahm, weshalb derselbe auch den Antrag Altona-Hamburg befürwortete, daß die Krankenkassen bis zur fünften Woche die Unterstützung zu zahlen haben, während ein Antrag Hamburg, Leipzig, Braunschweig u. s. w. bezweckte, daß vom Tage des Unfalls nur die Unfallversicherung einzutreten habe. Diesem Antrag wurde denn auch durch die Resolution entsprochen.

Der vierte Vortrag: „Zweck und Nutzen von Krankenkassen-Verbänden“ (Ref. Feurig, Dresden) wurde nicht gehalten, da die Zeit bereits zu weit vorgeschritten und die gestellten Anträge noch der Berathung und Beschlußfassung bedürftig. Die Interessenten, zumeist lokale Kassen, hatten zu diesem Zweck nach der Kongressitzung eine besondere Besprechung.

Zu den Anträgen muß ich vorerst bemerken, daß ich nicht über jeden berichten werde, da einestheils der Raum der Zeitung dazu zu beschränkt und viele Anträge, um dieselben ver-

ständlich zu machen, erst einer Erläuterung bedürftig, da ja der weitaus größte Theil der Leser nicht so betraut mit den Gesetzen ist. Ich werde daher die angenommenen Anträge nicht dem Wortlaut nach, sondern dem Sinn entsprechend wiedergeben.

Die Anträge, welche gedruckt vorlagen, waren in vier Theile zerlegt:

1) Allgemeine Anträge: Es wurde der Antrag angenommen, bei der Reichsregierung ein Reichsamt für Krankentafelwesen zur endgiltigen Entscheidung streitiger diesbezüglicher Fälle zu beantragen. Die Motive, welche zu dem Antrag führten, sind ja sehr einfach und schon durch die in den beiden ersten Vorträgen vorgebrachten Beschwerden begründet.

2) Folgender Antrag: Der Reichstag möge ein Gesetz annehmen, wonach die Einzelstaaten nicht Bestimmungen treffen können, welche den Vorschriften des Hilfs- bezw. Krankentafelgesetzes zuwiderlaufen. Der Antrag wurde angenommen; die Gründe liegen im Wortlaut des Antrags, da thatsächlich solche Bestimmungen erlassen wurden. Ein dritter Antrag (Hamburg-Bauzen) bezwachte, vom Reichstag Aufklärung zu verlangen: 1) ob z. B. wenn bei chronischen Krankheiten die Unterstützung bis zur statutarisch festgesetzten Grenze geleistet ist und nur durch einige Tage Arbeitsfähigkeit unterbrochen wurde, die Unterstützung von Neuem beginnt. 2) Ob die Kassen, welche statt freiem Arzt und Medizin die Unterstützung in baarem Gelde leisten, verpflichtet sind, während der Arbeitsunfähigkeit auch Bruchbänder, Brillen u. zu gewähren. 3) Ob es gestattet sei, vom Krankengeld die vom Mitglied wegen Vergehen gegen statutarische Bestimmungen verwirkten Strafen abzuziehen. 4) Ob der Ausschluß auch während der Krankheit eines Mitgliedes erfolgen kann. 5) Ob der Bezug von Krankengeld von der Einreichung eines ärztlichen Attestes abhängig gemacht werden kann. Zur Begründung des Antrags haben die verschiedenen Ansichten der Aufsichtsbehörden Veranlassung gegeben. Der Antrag wurde angenommen; da aber die Form des Antrags eine falsche, so sollte der Reichstag aufgefordert werden, bezüglich des Antrags eine genaue Deklaration zu geben.

4. Antrag: Es mögen einheitliche Bestimmungen für das ganze deutsche Reich geschaffen

Die Entwicklung des Buntstufens.

VIII.

Wenn wir einen Streit, dem scheinbar eine so geringe Ursache zu Grunde lag, länger als zulässig unsere Aufmerksamkeit schenken, so geschah es darum, weil uns keine Zeit und keine Periode so klar darlegt, wie vorzüglich die damaligen Bruderschaften bereits organisiert waren, welche kolossale Mittel denselben zur Verfügung stehen mußten und wie selbstlos und opferwillig die auch nicht unmittelbar beteiligten Bruderschaften ihren kämpfenden Brüdern beistanden. Wie wäre es sonst möglich gewesen, daß die Gesellen und Knechte unter so erschwerten Umständen wie sie damals vorhanden, solcher Uebermacht gegenüber einer Macht, die auch vor den brutalsten Mitteln nicht zurückschreckte, dennoch den Kampf siegreich durchführte! Man mag heute mittheilich die Mächte zucken ob solcher geringer Ursache willen einem so zähen Kampf große Bedeutung beizulegen, es handelt sich nicht um das Objekt, es ist ausschließlich der sittliche Charakter, welcher der Bewegung seine Bedeutung gibt. Man kämpft nicht um materielle Güter, man kämpft um der Ehre willen! Und mit diesem Sieg wird auch ganz bedeutend das Selbstbewußtsein gebildet und geför-

dert, so daß 1549 die Bäckerknechte zu Straßburg beschließen: Sonntags nicht mehr zu arbeiten und wie alle andern Menschen auch ihre Sonntagruhe zu haben. Aber auch auf die übrigen Handwerksbruderschaften blieb dieser erfolgreiche Kampf nicht ohne Einfluß.

Daß in Folge dessen innerhalb dieser Organisation die Bruderschaften auch noch weiter gingen als man früher beabsichtigte, ist klar; im Großen und Ganzen hielten sich die Forderungen in dem Rahmen der Bescheidenheit. Ihre Hauptforderungen waren: ordentliche Kost, ordentliche Schlafstelle und menschenwürdige Behandlung; die Knechte wollten nicht länger dulden, daß man sie Du nenne, auch nicht mehr Knechte heiße, sondern gleich allen: Geselle. Beschränkung der Arbeitszeit in der Gestalt, daß ihnen außer dem Sonntag auch noch der Montag zum Baden frei bleibe da Sonntag die Badestuben nicht offen waren und das Baden damals allgemeines Bedürfnis war. (In der heutigen Zeit mit ihrer veränderten Produktionsweise und dem Mangel an allgemein zugänglichen und billigen Badeanstalten hat der Arbeiter keine Gelegenheit zum Baden!) Dem allgemeinen Druck nachgebend, bewilligte man diese Forderungen. Aber wie in unserer Zeit schnellte auch damals die Wage günstiger Bedingungen auf und nieder. So wird je nach der Zeit und

den örtlichen Verhältnissen besonders der letzte Punkt seitens der Meister immer und so oft als thümlich angegriffen, man gab schließlich nur noch jeden zweiten Montag — ja auch nur jeden vierten — frei, je nach Umständen, woraus sich fast bei allen Handwerkern ein sogenannter „Guter Montag“ entwickelte. Welche dem Gesellen, der da stehen blieb und nicht mit feiern wollte! Erhöhung des Lohns war nur in den seltensten Fällen das treibende Motiv zur Arbeitsminderung. In erster Linie war es immer nur die Gesellen-Ehre, die aufs peinlichste bewahrt wurde. Wenn wir nun auch zugeben, daß die Vortheile, welche die Gesellen erlangen, zum Theil auch durch die Nachsicht der Stadtbehörden mit herbeigeführt wurden, da es den städtischen Behörden darum zu thun war, den Uebermuth der Zünftler zu brechen, so läßt sich auch nicht verkennen, daß nach Erreichung dieses Zweckes auch die Bewegungsfreiheit der Gesellen wieder gehemmt wurde. So verlangte die Tuchschereer-Zunft von Straßburg 1546 (laut Urkunde die Fremden sollen einen glaubwürdigen Schein beibringen, daß sie das Handwerk nach Brauch und Ordnung des Orts redlich erlernt haben, mit Wissen und Willen des Orts geschieden, sich recht, redlich und ehlich gehalten; 1551 wird dieses in schärferer Form wiederholt. Es hatte diese Maßnahme seinen Grund

werden, wurde angenommen. Der Antrag wurde abgelehnt. Doch will ich zwei davon hier wegen ihrer reaktionären Richtung auführen. Der eine wünschte, „es dürfte kein Versicherungspflichtiger mehr als einer Kasse angehören.“ Der andere ging dahin, „den Ärzten die durch Koalition erzwungenen hohen Gebührensätze zu verbieten.“ Anträge zum Krankenversicherungsgesetz:

Zu § 1: „Auch Gewerbetreibende, welche ohne Gehülfen arbeiten, als versicherungspflichtig zu betrachten,“ wurde angenommen.

Zu § 19 wurde beschlossen: „Die Kündigungssfrist und die Bestimmung, wonach der Austritt erst mit dem Rechnungsjahr gestattet ist, zu beseitigen.“

§ 26: Die Kürzungen, zu welchen die Ortskassen von den zu leistenden Unterstützungen der freien Hilfskassen berechtigt sind, sollen von den beteiligten Kassen zu gleichen Theilen stattfinden.

§ 29. „Strafen gesetzlich zuzulassen,“ wurde angenommen.

§ 57 Abs. 4 soll auch auf die freien Hilfskassen ausgedehnt werden. Es betrifft dieses den gesetzlichen Entschädigungsanspruch an Dritte.

§ 56 soll angefügt werden: „und dürfen nur auf geschuldete Beiträge und konventionelle Strafen aufgerechnet werden.“

§ 63. Die Worte: „Mit Schluß des Rechnungsjahres“ sollen gestrichen werden. Dieser angenommene Antrag entspricht dem zu § 19 gefaßten Beschluß.

Zu § 75 wurde der Antrag Hamburg angenommen, wonach die Mindestleistungen der Hilfskassen sich nach dem Bezirk richten, wo die betreffenden Mitglieder beschäftigt sind. Ferner der Antrag Hamburg-Altona: „Der Beweis, daß die Hilfskasse den Bestimmungen des § 6 genügt, soll von der höheren Verwaltungsbehörde bescheinigt werden, welche die Kasse zugelassen hat. Sollte sich später herausstellen, daß diese Bescheinigung hätte müssen versagt werden, so ist von derselben Behörde der Kasse Mittheilung zu machen und zu bemerken, inwiefern die Leistungen der Kasse hinter den Forderungen des § 6 des Gesetzes zurückbleiben. Nimmt die Kasse innerhalb einer von der Behörde zu bestimmenden, mindestens sechswöchentlichen Frist

die Minderung vor, so ist das Statut als ununterbrochen den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend zu erachten.“ Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen und dürfte die Annahme desselben durch den Reichstag eine wesentliche Stütze für die Weiterexistenz der freien Hilfskassen sein. Auch bezüglich der Berufung bei Streitigkeiten zwischen Ortskassen und Hilfskassen, sowie über Befreiung von Beiträgen zu den Ortskassen wurde der Antrag angenommen, daß die Berufung aufschiebende Wirkung haben solle, zu § 75 wurde noch ein Antrag angenommen, statt drei Viertel des ortsüblichen Tagelohns zwei Drittel festzusetzen.

§ 80 soll klarer ausgedrückt werden, daß den Arbeitgeber es unterliegt ist, die Beschäftigung abhängig zu machen von der Zugehörigkeit irgend einer gesetzlichen Krankenkasse.

Anträge zum Hilfskassengesetz: § 4 Abs. 2 soll noch den Zusatz erhalten, daß es vollständig ausgeschlossen ist, von den Kassen für Bescheinigung der Zulassung z. Kosten anzulegen; ferner soll bei Versagung der Zulassung Refus an das zu errichtende Reichs-Krankenkassenamt zulässig sein und der Refus aufschiebende Wirkung haben.

§ 19 betrifft die Befugnisse der Vorstände örtlicher Verwaltungsstellen. Es soll da bei der Befugnis: „Aufnahmen entgegenzunehmen,“ noch angefügt werden: „Aufnahmen zu vollziehen.“

§ 19 d Abs. 2 soll die Bestimmung eingefügt erhalten, „daß falls die einer Klasse ertheilte Bescheinigung zurückgezogen wird, die Aufsichtsbehörde sämtliche Aufsichtsbehörden, wo die Kasse Verwaltungen besitzt, davon zu unterrichten hat.“ Ferner wurde der Antrag angenommen: „Sämmtlichen Mitgliedern, welche das 16. Lebensjahr überschritten haben, das Stimmrecht zu ertheilen.“ (Bekanntlich beginnt den jetzigen Bestimmungen gemäß das Stimmrecht erst mit dem 21. Jahre.) Bemerkenswerth ist hier, daß dieser Antrag nicht einstimmig angenommen wurde.

§ 25. Die Worte: „die letzten fünf Rechnungsjahre“ zu streichen, wurde angenommen. Ebenso der Antrag: „dem Reservofond statt ein Zehntel ein Zwanzigstel zuzuführen.“ Zu § 33 wurde der Zusatz angenommen, daß Sporteln für Klassen-Revisionen nicht erhoben werden dürfen.

in dem besonders starken Bezug von Hörigen u. s. w. bei den Tischgereiern, Zellbereitern, Webern, auch zum Theil bei dem Schneider- und Schuhmacherverhandwerk. Die Zünfte entarten immer mehr und besonders in Deutschland kommen nachdrückliche Bestimmungen gegen die Zünfte nicht mehr aus den Reichsgesetzen heraus. In einem Reichsgesetz 1530 mußte man die Zunftmeister bei schwerer Strafe zwingen, ihren Lehrlingen nicht mehr den Eid abzunehmen, daß sie das erlernte Handwerk nie selbstständig betreiben wollten. Nur Meisteröhnen war es noch gestattet, das erlernte Handwerk zu betreiben: um aber auch hier die Konkurrenz abzuhalten, mußten große Summen gezahlt werden, um sich mit der Lehre auch das Zunftrecht zu verschaffen. Die Bruderschaften können trotz aller Strafen und Verfolgungen nicht unterdrückt werden; sind sie an einem Ort unterdrückt, erscheinen sie anderwärts um so thatkräftiger. In Kopenhagen bestehen die Bruderschaften unter dem Protektorat der heiligen Katharina und mit Bewilligung des Raths und der Eskerente ungeschwächt fort. Die Statuten sind der Zeit entsprechend alle fast gleichlautend. Die drei Hauptfeste im Jahr werden mit großem Pomp gefeiert. Es gab Opfer der Bruderschaften an die Kirche, bestehend in Messen, gemeinsamen Mahlzeiten, Unterstützung in Krankheitsfällen und Bewiegung der Kranken.

Grabgeleit bei Sterbefällen, Eintrittsgeld und jährliche Beiträge. Jeder Geselle oder Knecht, der in Kopenhagen arbeitet, soll sich der Bruderschaft anschließen. Kein Genosse dürfe bei schwerer Strafe den andern bei dem Voigt belangen, bis ein Sühneverbuch vor dem Vorsteher der Gesellenbruderschaft gemacht worden sei. In der Chronik von Frankfurt a. M. findet sich ein Statut der Barchentweberknechte von 1445—1489. *) „Es sol theurer in die Bruderschaft aufgenommen werden, er sey den des handwerks und damit burger und sitz in der heiligen che“, u. s. w. Ferner wird bestimmt, daß jeder Fremde, der zum Ort kommt und arbeitet, den ersten halben Wochenlohn an die Bruderschaft abgebe.

So sind wir an dem Punkt angelangt, wo die Gesellen den Höhepunkt ihrer Organisation erreicht haben, um in der Reihe mittelalterlicher Korporationen ihren Platz würdig auszufüllen, allzeit bereit, muthig und thatkräftig für die erworbenen Rechte, sowie weiter zu erhoffende Vortheile zu kämpfen. Durch das Wandern erfahren und durchgebildet, wußten sie in ihrer Blüthezeit (Ende des 15. Jahrhunderts) ihren Festen nicht nur die nöthige Weihe zu geben,

*) Beweis dafür, daß auch in Süddeutschland die Bruderschaften nicht unterdrückt werden konnten.

Anträge zum Unfallversicherungsgesetz: Zu § 5 wurde der Antrag angenommen: „vom Tage des Unfalls an hat die Berufsgenossenschaft die Fürsorge für den Verletzten zu tragen.“ Dieser Antrag kennzeichnet die ganze Stellung des Kongresses zu dem Gesetz. Man wünschte, daß die Krankenversicherung der Arbeiter ganz zu tragen habe, der Arbeitgeber aber ebenfalls ganz die Unfallversicherung; und nicht, daß durch Gewährung der Unterstützung bis zu 13 Wochen der Arbeiter ganz erheblich mit beizutrage. Es wurden insolge dessen nur noch die vorliegenden Anträge zu § 42 und 53 angenommen.

Zu § 42: „Falls der Paragraph auf Trennung beider Versicherungen nicht angenommen wird, wenigstens den freien Klassen dieselben Rechte zu gewähren, welche Orts-, Betriebs- und Zunftkassen besitzen.“

Die hier aufgeführten angenommenen Anträge sind die wichtigsten und auch sie konnten nur berührt werden. Wohl nur ein kleiner Theil davon wird Berücksichtigung finden. Immerhin wird die Arbeit des Kongresses keine vergebliche sein. Die Klagen der Arbeiter über die Ausföhrungen des Gesetzes vom 15. Juni 1883 sind so allgemein, daß die Gesetzgeber doch davon Notiz nehmen müssen.

Die Einberufer des Kongresses hatten auch nicht unterlassen, an die Reichsregierung, sowie an die Fraktionen des Reichstags Einladungen zu senden mit dem Ersuchen, den Verhandlungen beizuwohnen. Leider war, wie aus dem Staatsministerium des Innern ein Schreiben berichtete, kein Beamter entbehrlich. Zwei Reichstagsmitglieder entschuldigten sich. Dagegen wohnten die der sozialdemokratischen Fraktion angehörenden Reichstagsabgeordneten Kautzer und Ködiger den Verhandlungen bei. Ersterer betheiligte sich einige Male an der Debatte, indem er irriige Auffassungen richtig stellte und bezügliche Winke ertheilte in Behandlung einiger Fragen.

Es bleibt noch übrig zu erwähnen, daß eine Kommission gewählt wurde, welche auf Grund der Vorträge und der zu Tage getretenen Unzuträglichkeiten und Beschwerden eine Denkschrift ausarbeite, welche gedruckt an sämtliche Reichstagsmitglieder vertheilt wird. Ferner sollen bezüglich der drei Gesetze drei diesbezügliche Petitionen an den Reichstag gerichtet werden.

sondern dieselben auch in den Städten zu allgemeiner Beliebtheit zu bringen, so daß sich bei Abhaltung derselben fast alle Stände betheiligen. *) Sowie nun die Meister selbst in Folge des Bauernkrieges, des dreißigjährigen Krieges und verschiedener anderer gewaltiger Umwälzungen im Staats- und Gesellschaftsleben an Macht und Einfluß verlieren, namentlich in Folge der vollständigen Reorganisation des Gerichtswesens, hört der Einfluß der Zünfte in der Gemeindeverwaltung auf und es beginnt eine neue Ordnung der Dinge.

*) Ein nachahmenswerthes Beispiel für unsere Fachvereine, die Zeit, Kraft und Geld für kleine Vergnügen im engeren Kreise verwenden, anstatt ein einziges, großes, von Angehörigen aller Gewerke besuchtes Sommer- und ein Winterfest zu veranstalten. Das wäre ein mächtiger Hebel zur Förderung des Bewußtseins der Zusammengehörigkeit!

— Um Holzschnitte, Kupferstiche, Stein- druckbilder u. s. w. zu reinigen, legt man dieselben in eine schwache, vollkommen klare Auflösung von Chloralkali und läßt sie so lange darin, bis sie ganz weiß sind. Alsdann spült man sie in reinem Wasser gut ab und legt sie auf eine halbe Stunde in eine sehr schwache Lösung von unterschwefligsauren Soda, worauf man sie zwischen Fließpapier preßt und so trocknet.

Das Protokoll soll gedruckt werden. Den Verlag hat Herr Scheps in Leipzig (Arndtstraße 34) übernommen und wird dasselbe den Interessenten für den Herstellungspreis überlassen. Als geistiges Bindemittel der freien Hilfskassen wurde das Organ des deutschen Krankentassenverbandes „Die Krankenkasse“ anerkannt und für dessen möglichste Verbreitung Unterstützung zugesagt. B.

Correspondenzen.

Dresden. Ein schreckliches Unglück ereignete sich am 7. Dezember, früh 1/8 Uhr, also kurz nach Anfang der Arbeit, in der Pachtmannschen Lederverfabrik hier. Zwei Arbeiter waren im Souterrain mit Einfüllen von Benzin beschäftigt, als plötzlich der Ballon explodirte und ein nebenliegendes Petroleumfaß, sowie noch andere in demselben Raum lagernde feuergefährliche Flüssigkeit ergriff. Die beiden Arbeiter kamen aber noch verhältnismäßig glücklich weg, wenn auch der eine immerhin bedeutende Brandwunden davon trug. Während dieß im vordern Raum passirte, waren weiter hinten zwei Bechlinge beschäftigt, Spähne aufzuschütten und diesen war leider ein schrecklicher Tod beschieden. Durch den urplötzlich den ganzen Raum erfüllenden schwarzen Qualm verhindert, durch die Thüre den Ausgang zu erreichen (eine zweite Thüre war versperrt), haben beide einen grauenvollen Tod gefunden. Später wurden die halbverkohnten Leichen hervorgezogen. Am 10. fand unter Theilnahme fast der gesammten Kollegen dieser Fabrik die Beerdigung statt. Leider sollten dieß aber noch nicht Opfer genug sein. Der sich mit rasender Schnelligkeit im ganzen Hause verbreitete schwarze ölige Rauch veranlaßte das gesammte Personal, schleunigst Rettung zu suchen. Zwei Kollegen konnten aber doch nicht mehr die Treppe herunter und hielten sich am Fensterflügel fest; während der eine, Kollege Wunderlich, solange aushielt bis eine Leiter angelegt wurde, war es Kollege Schlegel nicht möglich, sich solange zu halten. Der dichte Qualm hatte den ganzen Arbeitsaal gefüllt und kam auch an den Außenwänden durch die Kellerlücken zu den Fenstern empor. Schlegel sprang hinab, aber leider so unglücklich, daß sich dessen Ueberführung in das Krankenhaus notwendig machte. Erreichterweise kann jetzt schon berichtet werden, daß es Schlegel verhältnismäßig gut geht, und hoffentlich kommt derselbe ohne weitere Folgen davon. Inzwischen war auch die Feuerwehr herbeigekommen und wurden aus den oberen Stagen noch mehrere Personen mittelst Sprungtuch gerettet und auch dem Feuer in kurzer Zeit Einhalt gethan. Wer die Hauptschuld trägt, wird die Untersuchung ergeben und wie man hört, konnte das Unglück vermieden werden, wenn die gesetzlichen Vorschriften genau befolgt worden wären. Wir werden seinerzeit auch auf die übrigen Verhältnisse in dieser Fabrik zurückkommen.

Freiburg i. B. Wie wir bereits in No. 42 der „Buchbinder-Zeitung“ mittheilten, beabsichtigten die hiesigen Fachvereine eine gemeinsame Herberge zu gründen. Waren bis jetzt alle Versuche gescheitert, einen Wirth für dieses Unternehmen zu gewinnen, um so freundiger können wir es jetzt begrüßen, daß sich Herr Roth, Besitzer des Gasthofs zur Linde (Schiffstraße Nr. 24) bereit erklärt hat, das Herbergswesen zu übernehmen. Indem wir dieses allen reisenden Kollegen mittheilen, hoffen wir auch, daß dieselben nur unsere Herberge benutzen werden, da Herr Roth außer guten Betten, auch gute Speisen und Getränke verabreicht zu entsprechend billigen Preisen. Wir unsererseits werden ebenfalls bemüht sein, den Verkehr in der neuen Herberge zu einem recht geselligen zu gestalten. Zugleich theilen wir noch mit, daß von Seiten der Fachvereine auch eine gemeinsame Christbaumverlosung abgehalten wird, und setzen ein gutes Gelingen derselben voraus.

Briefkasten der Redaktion.

Magdeburg: Der § 122 der Gewerbeordnung lautet:

„Das Arbeitsverhältnis zwischen den Gesellen oder Gehilfen und ihren Arbeitgebern kann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, durch eine jedem Theile freistehende, vierzehn Tage vorher erklärte Aufkündigung gelöst werden.“

Durch die in diesem Paragraphen enthaltene Einschaltung: „wenn nicht ein Anderes verabredet ist,“ ergibt sich, daß mündliche und schriftliche Abmachungen, welche eine längere oder kürzere Dauer der Aufkündigung des Arbeitsverhältnisses bezwecken, oder eine gegenseitige Aufkündigung des Arbeitsverhältnisses überhaupt ausschließen, als beiderseitig bindende Verträge angesehen werden; demnach ist auch jeder durch Nichteingang eines solchen mündlichen oder schrift-

lichen Vertrags geschädigte Theil berechtigt, den Klageweg zu betreten. Daß schon gerichtliche Entscheidungen dahin lauteten, daß derartige Abmachungen nicht als freie Vereinbarungen im Sinne des Gesetzes anzusehen sind, da der Arbeitnehmer durch seine ökonomische Abhängigkeit gezwungen ist, die Arbeit auch ohne Aufkündigung anzunehmen, ist uns unbekannt. Jedenfalls wäre aber ein derartiges Erkenntniß ein Beweis von richtiger Beurtheilung der tatsächlichen Verhältnisse; denn daß ein Theil der Arbeitgeber die ökonomische Lage des Arbeitsjüngenden häufig benützt, sich zu seinen Gunsten um die Kündigungszeit herumzudrücken, ist Thatsache. Es ist aber, falls wirklich ein Erkenntniß in obigem Sinne ergangen wäre, nicht anzunehmen, daß die Beschreitung des Instanzenweges das erste Urtheil bestätigen würde, da solche Verträge als auf freier Vereinbarung beruhend betrachtet werden. Im Interesse des Arbeiters im Besonderen läge es wohl, wenn ein Erkenntniß eines oberen Gerichts herbeigeführt werden könnte, um die Gültigkeit oder Ungültigkeit solcher sogenannter freier Arbeitsverträge klar erkennen zu lassen.

Die Ansicht, daß einzelne Landesgesetze der Gewerbeordnung entgegenstehende Bestimmungen ent-

halten, ist unrichtig. Es sind noch in einigen Staaten Bestimmungen neben der Gewerbeordnung in Kraft, aber nur zu dem Zwecke, um die in den betreffenden Staaten gleichsam zur Ergänzung der einzelnen Bestimmungen der Gewerbeordnung dienenden, polizeilichen, theils in Gesetzen, theils in Verordnungen und Verfügungen enthaltenen Vorschriften zur Ausführung zu bringen, wie z. B. betreff der Bau-, Feuer-, Gesundheits-, Sicherheits- und Sittenpolizei.

Es in G. Die Werkstätten-Statistiken brauchen nicht nach hier eingedatet zu werden, wenn die Zusammenstellung in der Orts-Statistik richtig gemacht ist.

Abänderungen im Verzeichniß der Zahlstellen etc.

Mannheim: Z. Wilhelm Walter, D. 5 Nr. 23, von 12—1 1/2 und 6 1/2—8 Uhr.
Neu-Ruppin: Z. Wilhelm Erbs, beim neuen Markt 30 von 12—1 und 7—9 Uhr
Freiburg: H. Restauration Roth, „zur Linde“, Schiffstraße 24.

Anzeigen.

[312]

[2.60]

Zentral-Franken- u. Begräbniskasse der Buchbinder u. verw. Geschäftszweige (eing. Hilfskasse.)*

Bekanntmachung.

Betreffend die Geschäftsordnung zu dem Statut vom 25. Sept. 1886 ist als Ergänzung zu Punkt B Abs. 7 zu berücksichtigen: „in Fällen des Uebergangs von Arbeitsunfähigkeit zur Arbeitsfähigkeit, oder wo besondere Verhältnisse die Conjultirung des Vertrauens-Arztes verbieten, kann eine Abweichung von der vorstehenden Bestimmung gestattet werden.“

Für den Zentral-Vorstand
 P. Brandmair, Vorf. E. Poltrich, Kass.

Für den Ausschuß
 B. Fost, Vorf.

Zentral-Franken- und Begräbniskasse der Buchbinder etc.

Sitz Leipzig. [1.00]
 Zur Beachtung!

Die Vorstände der Verwaltungsstellen werden ersucht, den Bedarf von Hogen zur Steuerliste, welche alljährlich neu anzulegen ist, baldigt anzugeben.
 Leipzig, 13. Dezember 1886.
 P. Brandmair, Vorf.

Kranken- und Begräbniskasse der Buchbinder, Portefeinler, Cartonagen-Arbeiter und Limierer zu Leipzig. (G.S.) Außerordentliche Generalversammlung am Montag, 27. Dezember,

Nachmittags 1/3 Uhr, in Hempels Restauration (Poststraße.) Tagesordnung: 1. Abänderung der §§ 9, 11 und 13 des Statuts. 2. Verschüdenes. Eintritt gegen Vorzeigung des Mitgliedsbuches.
 Der Vorstand. [1.20]

Fachverein Stuttgart. Samstag den 18. Dezember, Abds. Punkt 1/9 Uhr, Versammlung

in der Ferdinand Weiß'schen Brauerei, Eberhardstraße. (2.00)
 Tages-Ordnung:
 1. Sollen wir die „Tarifbewegung Leipzig“ unterstützen?
 2. Abrechnung vom Weihnachtsfest.
 3. Fragekasten.
 4. Verschüdenes. Aufnahme neuer Mitglieder.

Zahlreiches und pünktliches Erscheinen ist unbedingt erforderlich.
 Die Adresse des neugewählten Lokalzeitungs-Expediten ist vom 1. Januar ab: Franz Schneider, Güttenbergstraße Nr. 45, 2 Tr.

Der Ausschuß.

Die Bibliothek ist Sonntag den 19. Dezember, Vorm. von 11—12 Uhr im Vereinslokal geöffnet.

Verein Dresden.

Sonntag, den 2. Januar 1887, Abends 6 Uhr, in Selt's oberem Saal (H. Brübergasse 9):

Christbaum-Feier,

verbunden mit Vorträgen und Verloosung. Jeder Teilnehmer ist gebeten, ein Präsent im Werthe von nicht unter 50 Pf. gut verpackt mitzubringen.
 Der Vorstand. (1.10)

Sylvester alle Kollegen bei Frau.

Buchbinder Hugo Görte (0.30) wird gebeten, Adresse an H. Görte in Czarnikau einzufenden.

Buchbinder-Unterstützungsverein Fürth.

Zum Sylvester Gemüthliche Abend-Unterhaltung im Mohrenkopf, wozu freundlichst einladet
 Der Vorstand. (0.60)

[309] hannover. [M. 1.—]

Buchbinder-Männerchor.

Den 2. Weihnachtstagsfeiertag findet unser Weihnachts-Bergnügen, bestehend in großer Verloosung, Tannenbaum und Ball in Freitag's Gesellschaftshaus am Mißburgerdamm statt, wozu die Kollegen Hannovers freundlichst einladet.
 Anfang 4 Uhr. Der Vorstand.

Fachverein Hannover.

Zu Sylvester findet eine Gemüthliche Zusammenkunft der Mitglieder und deren Damen bei Herrn Wattermann (früher Eb. Engelle) kleine Bachhoffstr. statt und wird jeder Kollege hierzu freundlichst eingeladen. Ohne Entree. Beginn 9 Uhr.
 Der Vorstand. [0.90]

[314] Der Vorstand. [0.90]

Fachverein Magdeburg.

Am zweiten Feiertag (Nachmittags 5 Uhr) findet unser Weihnachtsfest, bestehend in einer Verloosung für Damen, Beschierung der Kinder, Zuckerpie und Kränzchen statt. Um rege Theilnehmung ersucht
 Das Komite. [0.90]

[315]

Buchbindergehilfen-Verein München.

Samstag den 1. Januar 1887 [1.10]
Christbaum-Feier
 mit Konzert, Gesang, Christbaumverloosung und Tanz im Wagner-Saale (Wasserstraße.) Unter gefälliger Mitwirkung des „Arbeiter-Gesangvereins.“ Musik vom 1. Schwären Reiter-Regiment.
 Hiezu ladet sämmtliche Kollegen höflichst ein
 Der Ausschuß.

323) Eine Buchbinderei (0.50)

mit guter Kundschaft ohne Ladengeschäft ist sofort zu verkaufen. Gef. Offerten unter E. F. 93 an H. Ginzke, gr. Eichenheimerstraße 64 Frankfurt a. M. erbeten.

Ein in allen vorkommenden Arbeiten bewanderner Buchbindergehilfe 1.20

findet angenehme und dauernde Stellung. Offerten mit Angabe über bisherige Thätigkeit und Lohnbezug unter H. 100 befördert die Expedition ds. Bl.